

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Absender:
 Name:
 Straße:
 PLZ / Ort:

Landratsamt Bautzen
 Umweltamt
 Macherstraße 55
 01917 Kamenz

**Antrag auf Erteilung einer
 wasserrechtlichen Erlaubnis zur
 Einleitung gereinigter Abwässer aus
 einer Kleinkläranlage in ein Gewässer**

(gemäß § 8 u. 9 WHG i.V.m. § 13
 SächsWG)

für die Neuerteilung eines Wasserrechts

für die Verlängerung eines gültigen Wasserrechts
 für eine vorhandene Gewässerbenutzung

über

bestehende Erlaubnis - Reg. Nr.:

die Gemeinde / Stadt / den Abwasserzweckverband

I. Antragsteller

Name		Vorname		
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	Telefon

II. Baugrundstück

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Gemarkung	Flur	Flurstück	

III. Entsorgungseinheiten

<input type="text"/>	Einwohner in...	<input type="text"/>	Wohneinheiten
<input type="text"/>	Einwohnergleichwerte in...	<input type="text"/>	Gewerbebetrieben*
*Art des Gewerbes:			

IV. Abwassereinleitung

Das gereinigte Abwasser wird eingeleitet in
 einen offenen/ verrohrten* Wasserlauf flächenhafte Untergrundversickerung
 Name des benutzten Gewässers: _____ *Unzutreffendes bitte streichen

Lage der Abwassereinleitung

Gemarkung	Flur	Flurstück
Ist der Antragsteller Grundstückseigentümer	ja	nein
Name und Anschrift des Eigentümers		
Zustimmung vorhanden	ja, im Anhang beigelegt	nein

V. Kläranlage

Mehrkammergrube nach DIN 4261 - 1 (Als Dauerlösung unzulässig)	- Nutzinhalt	_____ m ³
Vollbiologische Kleinkläranlage nach DIN EN 12566-3	- Bemessungsgröße	_____ EW
	- Typbezeichnung	_____
	- Zulassungsnummer	_____
Bepflanzter Bodenfilter nach DWA - A 262 (Pflanzenkläranlage)	- Bemessungsgröße	_____ EW
	- Nutzinhalt Vorklärung	_____ m ³
	- Beetfläche	_____ m ²

© Landratsamt Bautzen Einleitung gereinigter Abwässer, Antrag auf Erlaubniserteilung - 07/2012

VI. Wasserversorgung - Anschluss an

Zentrale Wasserversorgung	Einzelbrunnen (Trink-/Brauchwasser)*
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input style="width: 50px;" type="text"/> m Abstand zu bestehenden Brunnenanlagen *Unzutreffendes bitte streichen

VII. Grundwasser

Höchstmöglicher Grundwasserstand _____ m unter Gelände (eventuell Gutachten)
--

VIII. Bodenart bei beantragter Versickerung

Sand/Kies (gut geeignet)	sandig / kiesiger Lehm / Ton (geeignet)	bindiger Boden (ungeeignet)
-----------------------------	--	--------------------------------

IX. Folgende Unterlagen sind beizufügen

1. Erklärung des Abwasserbeseitigungspflichtigen (Abwasserzweckverband, Gemeinde, Stadt) zum Anschluss- und Benutzungszwang 2. Stellungnahme des Gewässerunterhaltungspflichtigen zur Gewässerbenutzung bei Direkteinleitung in ein oberirdisches Gewässer. 3. Dokumentation zur Abwasserbehandlungsanlage. 4. Flurkartenauszug mit eingetragenen Brunnen sowie der aktuellen und geplanten Bebauung im Umkreis von 50 m von den Abwasseranlagen mit Kennzeichnung des Leitungsverlaufes und Darstellung der Untergrundversickerung bzw. des Einleitpunktes ins Gewässer. 5. Zustimmung der Eigentümer in Anspruch genommener Grundstücke, sofern diese nicht Eigentum des Antragstellers sind.

X. Für die Richtigkeit der Angaben

Projektant (Datum, Stempel, Unterschrift)	Antragsteller (Datum, Unterschrift)
---	-------------------------------------

XI. Stellungnahme des Gewässerunterhaltungspflichtigen

keine Bedenken	gesonderte Stellungnahme
Bemerkungen	Datum, Stempel, Unterschrift

XII. Stellungnahme des Abwasserbeseitigungspflichtigen

keine Bedenken	Abwasserbeseitigung entspricht dem aktuellen ABK	Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen werden bestätigt.
Bemerkungen	Datum, Stempel, Unterschrift	

Landratsamt Bautzen, Untere Wasserbehörde

Merkblätter zur
Wasserwirtschaft

Einleitung von behandeltem Abwasser
aus einer Kleinkläranlage in ein Gewässer
(gemäß § 8 u. 9 WHG i.V.m.
§ 11 SächsWG sowie gemäß § 10 WHG i.V.m.
§ 13 SächsWG)

Merkblätter zur
Wasserwirtschaft

Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist grundsätzlich über den zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen (AZV oder Gemeinde) einzureichen.

Bei Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer ist zwingend die Stellungnahme des zuständigen Gewässerunterhaltungspflichtigen einzuholen. Grundsätzlich sind bei Gewässern 2. Ordnung die jeweiligen Gemeinden zuständig. Die Unterhaltungspflicht für Gewässer 1. Ordnung nimmt im Freistaat Sachsen die Landestalsperrenverwaltung wahr. Für das Gebiet des Landkreises Bautzen sind die Betriebe Oberes Elbtal und Spree/Neiße mit den jeweiligen Flussmeistereien zuständig.

Landestalsperrenverwaltung
Sachsen
Betrieb Spree/Neiße
Am Staudamm 1
02625 Bautzen

Landestalsperrenverwaltung
Sachsen
Betrieb Oberes Elbtal
Bahnhofstraße 14
01796 Pirna

Erläuterungen zum Antragsformular

- Entsorgungseinheiten

Entsprechend den allgemeinen Bemessungsgrundlagen für Kleinkläranlagen nach DIN 4261 - Teil 1:2010 ist bei Wohneinheiten bis 60 m² mit 4 Einwohnern zu rechnen. Abweichungen von diesen Bemessungsgrundlagen sind im Antrag zu begründen.

Bei gewerblicher Nutzung ist die Art des Gewerbes und der daraus resultierende Anfall von häuslichem oder häuslich entsprechendem Abwasser anzugeben. Sofern gewerbliches Abwasser in der Kleinkläranlage behandelt werden soll, ist die Vergleichbarkeit mit häuslichem Abwasser nachzuweisen.

- Abwassereinleitung - Untergrundversickerung

Nach dem Erlass des SMUL über die Grundsätze für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen gem. § 9 SächsWG muss die Versickerung von vollbiologisch behandeltem Abwasser grundsätzlich flächenhaft erfolgen. Die Nutzung von Sickerschächten (punktuelle Versickerung) ist nur im begründeten Ausnahmefall zulässig und unterliegt der Einzelfallprüfung.

Maßgebliches technisches Regelwerk für die Versickerung von vollbiologisch behandeltem Abwasser ist DIN 4261 - Teil 5. Planung, Bau und Wartung von Versickerungsanlagen haben nach diesem Regelwerk oder vergleichbaren Verfahren zu erfolgen.

- Kläranlage - Nutzung von Mehrkammergruben

Nach § 2 Kleinkläranlagenverordnung sind Mehrkammergruben nur nach DIN 4261 - Teil 1 oder DIN EN 12566 - Teil 1 als Übergangslösung für die Dauer von maximal 5 Jahren bis Ende 2015 zulässig. Dies gilt nur, wenn innerhalb dieser Frist ein Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung zu erwarten ist.

Es ist zu beachten, dass nach dem Erlass des SMUL über die Grundsätze für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen gem. § 9 SächsWG eine Versickerung von teilbiologisch behandelten Abwässern nicht statthaft ist. Daher können nur Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer, unter Berücksichtigung o.g. Kriterien, positiv beschieden werden.

- Wasserversorgung

Zur Beurteilung der Erlaubnisfähigkeit des Wasserrechtsantrages ist die Angabe des Abstandes von eventuell bestehenden Brunnenanlagen erforderlich. Dabei gilt die DIN 2001 - 1 entsprechend, wonach unter Beachtung der Topographie sowie der Untergrund- und Grundwasserverhältnisse nachweisbar ein ausreichender Abstand zu den Abwasseranlagen zu gewährleisten ist. Bei Versickerung und zeitgleicher Trinkwasserversorgung über Einzelbrunnen, muss der Abstand der Versickerungsanlage zum Brunnen mindestens 50 m betragen. Unterschreitungen dieser Abstände unterliegen der Einzelfallprüfung.

- Grundwasserstand/ Bodenart

Der höchstmögliche Grundwasserstand (HGW) ist unbedingt anzugeben um die geforderten Mindestabstände zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem HGW nach DIN 4261 - 5 sicherzustellen. Zur Ermittlung des HGW können geologische Karten, Bodenkarten, Untersuchungen von Nachbargrundstücken, o.ä. Datengrundlagen herangezogen werden.

Bei bindigen Böden und unbekanntem Bodenverhältnissen ist zum Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes nach DIN 4261 - 5 ein Sicker Versuch durchzuführen. Dieser ist zu protokollieren und dem Antrag entsprechend hinzuzufügen. Der ermittelte Durchlässigkeitsbeiwert (kf) ist dabei anzugeben.

Im Interesse des Antragstellers/Bauherren an der Herstellung einer dauerhaft funktionsfähigen Versickerungsanlage wird die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens empfohlen.

Erläuterungen zu den zu ergänzenden Unterlagen

- Dokumentation zur Abwasserbehandlungsanlage

Die Unterlagen zur Abwasserbehandlungsanlage enthalten mindestens folgende Angaben:

- Hersteller und Typbezeichnung
- Bemessungsgröße der Anlage
- Aktuelle Zulassungsnummer
(incl. Kopie v. Deckblatt des Zulassungsbescheides)
- Funktionsbeschreibung
- Bei Pflanzenkläranlagen ohne bauaufsichtliche Zulassung sind detaillierte Planungsunterlagen dem Antrag beizufügen.

- Flurkartenauszug

Es ist darauf zu achten, dass aus der Flurkarte der Standort der Kläranlage, angrenzende Brunnen im Umkreis von 50 m und der Einleitpunkt ins Gewässer bzw. die Darstellung der flächenhaften Untergrundversickerung eindeutig hervorgehen.

Im Zweifelsfall ist ein detaillierter Lageplan (schematische Darstellung genügt) dem Antrag beizufügen.

- Privatrechtliche Zustimmungen

Privatrechtliche Vereinbarungen/Zustimmungen zur Benutzung fremder Grundstücke sind dem Wasserrechtsantrag hinzuzufügen.

Für die wasserrechtlichen Entscheidung genügt eine bloße schriftliche Zustimmung, jedoch wird aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit empfohlen, dass entsprechende vertragliche Regelungen getroffen bzw. Grunddienstbarkeiten eingetragen werden.

Sofern private Ableitungskanäle von mehreren Parteien genutzt werden sollen, ist eine Vereinbarung darüber zu treffen und diese der unteren Wasserbehörde im Rahmen des Antrags vorzulegen. Dabei ist ein(e) Verantwortliche(r) als Wasserrechtsinhaber(in) zu benennen.